



Datum: 21. März 2000
Zuständig: Marco Franchetti
Abteilung: Rechtsdienst
Durchwahl: 031 / 322 69 04
E-mail : marco.franchetti@ebk.admin.ch
Referenz: 291.0 / 214.0 / Fr

An die Vertretungen ausländischer
Banken und Effektenhändler in der
Schweiz

Anwendbarkeit des Geldwäschereigesetzes auf die Vertretungen ausländischer Banken und Effektenhändler in der Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben in der letzten Zeit eine grössere Anzahl Anfragen erhalten betreffend die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor vom 10. Oktober 1997 (GwG ; SR 955.0) auf die Vertretungen von ausländischen Banken und Effektenhändlern in der Schweiz (nachfolgend Vertretungen).

Nach Absprache mit der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei sind wir zu den folgenden Schlüssen gekommen:

- Die Vertretungen von ausländischen Banken und Effektenhändlern in der Schweiz, die sich auf **eine reine Vertretertätigkeit** im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über die ausländischen Banken in der Schweiz (SR 952.111) und/oder Art. 39 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 der Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel (SR 954.11) **beschränken, sind dem GwG nicht unterstellt**. Unter diese Tätigkeit fällt die Vertretung des ausländischen Instituts zu Werbe- oder anderen Zwecken sowie die blosser Weiterleitung von Kundenaufträgen.



- Übt Ihr Institut dagegen **eine oder mehrere Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG** aus, ist es **dem GwG unterstellt**. Es muss somit bis am 31. März 2000 entweder sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen oder bei der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei um eine Bewilligung zur Ausübung seiner Tätigkeit nachsuchen (Art. 14 Abs. 1 GwG). Das GwG ist beispielsweise anwendbar, wenn die Vertretung Vollmachten von Kunden besitzt oder wenn sie Anlageberatung für Kunden anbietet und die Anlagen nach Erhalt der Zustimmung der Kunden von ihr getätigt werden.

Angesichts der kurzen verbleibenden Zeit bis zum Ablauf der Anmeldefrist ist es möglich, das Gesuch um Anschluss bei einer Selbstregulierungsorganisation beziehungsweise um Bewilligung der Tätigkeit nötigenfalls nach dem 31. März 2000 zu vervollständigen.

Die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei kann unter der folgenden Adresse erreicht werden: Christoffelgasse 5, 3003 Bern, Tel. 031 323 39 94, Fax 031 323 52 61, E-mail: gwqinfo@efv.admin.ch. Sie finden überdies verschiedene Informationen über die anerkannten Selbstregulierungsorganisationen und die Praxis der Kontrollstelle auf der Internet Homepage der Eidg. Finanzverwaltung: www.efv.admin.ch.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der
Eidg. Bankenkommission

Daniel Zuberbühler
Direktor

Dr. Urs Zulauf
Vizedirektor